Nr. 31 — **164. Jahrgang** — **Freitag, 6. Februar 1914**

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter" werden dem „Anzeiger" viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen" zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen" erscheinen monatlich zweimal.

Rotationsdruck und Verlag der Brühl'schen Universitäts-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: ☎ 51. Redaktion: ☎ 112. Tel.-Adr.: Anzeiger Gießen.

Mb. Deutscher Reichstag.

206. Sitzung, Donnerstag, den 5. Februar.

Am Tische des Bundesrats: Dr. Delbrück, Lewald.

Präsident Dr. Kaempf eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Min.

Die Handhabung des Vereinsgesetzes.

(Zweiter Tag.)

Abg. Dr. **Junck** (Natl.):

Diese Aussprache über die Handhabung des Vereinsgesetzes ist seit 1908 zu einer ständigen Einrichtung des Reichstags geworden. Diesmal ist der Ton der Kritik milder geworden. Die polnische Bewegung soll man nicht mit Nadelstichen bekämpfen, aber zu einer Aufhebung des Sprachenparagraphen liegt kein Anlaß vor. Das wäre ein Zurückweichen in der Ostmarkenfrage, das wollen wir nicht. Wenn die Polen unter sich sind, so werden sie ohne weiteres zugeben, daß das Reichsvereinsgesetz weit milder ist, als etwaige preußische Vereinsgesetze sein würden. Die Polen können also für das Reichsvereinsgesetz nur dankbar sein.

Warum bestreiten die Sozialdemokraten immer, daß gewisse Turnvereine sozialdemokratisch sind? Gewiß, auch die Gewerkschaften verfolgen manche Zwecke, die mit der Sozialdemokratie nichts zu tun haben, z. B. auf humanitärem Gebiete. Es ist aber ein Mangel an Offenheit, wenn die Sozialdemokraten behaupten, daß die freien Gewerkschaften nicht sozialdemokratisch sind. (Sehr richtig!) Eine gewisse Besserung in der Handhabung des Gesetzes bereitet sich vor. Ich würde es auch bedauern, wenn man große Bewegungen — zu denen ich auch die Sozialdemokratie rechne — mit Nadelstichen bekämpfen wollte. Das will man aber gar nicht. Ein Fehler war das Verbot des Amundsen-Vortrages. Man sollte doch mehr Gefühl für die Pflichten einer Kulturnation haben. (Sehr richtig!) Dann gehen die Gerichte in ihren Entscheidungen zum Teil weit auseinander. Da darf man dann nicht gleich von Rechtsbruch und Rechtsverweigerung sprechen. Wenn gewisse Fehler bei der Anwendung des Gesetzes vorkommen, so braucht man das Gesetz nicht gleich zu ändern.

Dann die Jugendlichen. Ist die Beschäftigung mit der Politik etwas so schönes, daß sich auch die Jugend schon damit befassen soll? Unsere Jugend muß so lange wie möglich von der Politik ferngehalten werden. Dann Herr v. Jagow und die Berliner Schutzmänner. Wir haben wohl das Recht, uns hierüber auszusprechen. Es handelt sich um einen hervorragenden, bekannten und geradezu typischen Verwaltungsbeamten. Zwei Seelen wohnen in seiner Brust, eine als Dr. juris, die andere als Polizeipräsident. (Heiterkeit.) Er soll ja noch zu Höherem berufen sein. Wenn in dem Erlaß des Polizeipräsidenten sich eine Koalitionsfeindlichkeit an sich äußern sollte, so würde das dem Geiste des Vereinsgesetzes widersprechen. Wir betrachten das Vereinsgesetz als eine große Errungenschaft. Die Behörden müssen vorurteilsfrei an die Ausführung des Gesetzes herangehen. Eine schikanöse oder spitzfindige Auslegung des Gesetzes schädigt die Autorität des Staates. Hätten wir das Gesetz abgelehnt, so wäre das ein schwerer politischer Fehler gewesen. Das Vereinsgesetz ist günstiger als das frühere Recht. Wir sehen jetzt keinen Anlaß zur Abänderung des Gesetzes. Wir lehnen alle Anträge ab. (Beifall.)

Abg. Dr. **Müller-Meiningen** (Vp.):

Die beste Rechtfertigung für die Haltung der liberalen Parteien war die gestrige Aufforderung des konservativen Redners: „Heben Sie das Gesetz doch auf, uns ist es recht!" Dieses Vereinsgesetz ist für die Konservativen die bitterste Frucht der Blockzeit. Auch wir freuen uns, daß wir das Gesetz gemacht haben, und würden genau wieder so handeln wie 1908. Es ist eine Besserung, wenn wir jetzt Anträge zum Vereinsrecht stellen können, was wir früher nicht konnten. Der Streit zwischen dem Reichskanzler und dem preußischen Ministerpräsidenten besteht fort. In Preußen pfeifen sie auf die Bestimmungen des Gesetzes. Wir wollen nicht bloß kritisieren, sondern auch die bessernde Hand legen. Wir sind deshalb bereit, Aenderungen in freiheitlichem Sinne zu beschließen, wenn eine systematische mißbräuchliche Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes durch Gerichte und Verwaltung erfolgt. Dazu rechnen wir den Mißbrauch der Polizeistunde, die Ausschließung von Zeitungen von Bekanntmachungen, die kleinlichen Schikanen bei Anmeldungen. Wir müssen eine einheitliche Judikatur haben. Dagegen sind wir aus pädagogischen Gründen für die Beibehaltung des Jugendparagraphen. Die Jugend soll nicht in einen politischen und konfessionellen Fanatismus hineingezogen werden. Zentrum und Sozialdemokratie, die ehemaligen Verbündeten von 1908, haben sich gestern gegenseitig ihre Sünden vorgehalten. Für das Gift des einen hatte der andere sofort sein Gegengift zur Hand. Jeder von ihnen behauptet, er besitze die richtige Weltanschauung, die er der Jugend einimpfen will. Wer besitzt nun die allein richtige Weltanschauung? (Zuruf b. d. Soz.: Wir! Große Heiterkeit.)

Wenn ich nur eine Spur von Bosheit besäße (Große Heiterkeit), dann würde ich an die sogenannten Interpreten um den Grafen Oppersdorf erinnern. Da hat sich einer auf einen Erlaß von 49 berufen, um der Volksvergiftung entgegenzutreten. Wir brauchen kein Gift und kein Gegengift von diesen Seiten. Die Jungdeutschlandbewegung ist nicht politisch. (Lärm und Widerspruch b. d. Soz.) Sie wird wohl einmal mißbraucht zu diesem Zweck, aber das mißbilligen wir. Die deutsche Bürgerschaft steht hinter ihr, und diese ist kein politischer Verband. (Lärm b. d. Soz., Zuruf: Die Arbeiter auch nicht!) Auch in den Turnvereinen fragt kein Mensch nach der politischen Gesinnung. Uebrigens wäre es lächerlich, wenn man den Jugendparagraphen zu Schikanen verwenden wollte. Gegenüber dem Mißbrauch des Disziplinarrechts halten wir daran fest, daß Reichsrecht Partikularrecht bricht. Es ist unerträglich, daß Herr v. Jagow den Schutzleuten das Vereinsrecht abspricht. Er beruft sich auf einen Erlaß des Londoner Polizeipräsidenten. Dort handelt es sich aber um eine politische und gewerkschaftliche Bewegung, es handelt sich um ein Streikrecht. Wir sind darin einig, daß für staatliche Arbeiter und Angestellte ein Streikrecht nicht besteht. Aber das wollten die Berliner Schutzleute gar nicht. Jagow hat noch den naiven Glauben, mit Gewalt sei alles zu machen. Er hat eine gräßliche Angst vor der Organisation und merkt gar nicht, daß er sehr unfreiwillig die politische Unzufriedenheit der Leute organisiert für die Sozialdemokratie.

Was war der Schutzmann für ein Mann, der wegen der Vereinsgründung zur Strafe nach Oberschlesien versetzt wurde? Er hat eine Rede gehalten, die mit einem dreimaligen Hoch auf den König von Preußen schloß. Mehr kann man doch nicht tun! (Große Heiterkeit. Zuruf: Hoch auf Jagow! Andauernde schallende Heiterkeit.) Wohin muß dieser unglaubliche Mangel an Vertrauen zu der Beamtenschaft führen?! Das Schmerzenskind des Gesetzes bleibt der Sprachenparagraph. Kein Mensch dachte daran, daß Preußen ihn in dieser Weise handhaben würde. In Süddeutschland, wo wir höchstens ein paar italienische Erdarbeiter haben, ist seine praktische Bedeutung gleich null. Aber in Preußen ist seine Anwendung rechtsirrtümlich und widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes. Wir sind für eine authentische Interpretation durch eine Aenderung des Textes des Gesetzes zu haben. Unsere Bedenken treffen gerade auf den Fall Amundsen zu. Flensburg ist wohl eine durchaus deutsche Stadt, aber in ihr und mindestens in ihrer Nähe wird dänisch gesprochen. Man hat eine geradezu lächerliche Aktion gegen den Vertrag ins Werk gesetzt. Keine Verteidigung, auch nicht das offiziöse Pronunziamiento der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" kann das abschwächen. Mit dieser Begründung könnte schließlich jede Theateraufführung oder jedes Konzert bestraft werden. An solche ungeheuerliche Auslegungen hat seinerzeit kein Mensch gedacht. Sie würde in diesem Fall zu einer politischen Dummheit.

Diese kleinliche Politik der Bureaukratie und der Polizei muß gerade die ausländischen Kreise verstimmen, auf deren Sympathie wir Wert legen. Das Auswärtige Amt sollte den jämmerlichen Bureaukratenseelen einmal näher treten. In ganz Süddeutschland ist keine Klage gegen das Gesetz laut geworden. Es liegt eben an der falschen Handhabung in Ostelbien. Wir sind gern bereit, an der liberalen Ausgestaltung des Gesetzes mitzuarbeiten. Wir werden nicht ruhen und rasten, bis diese unselige, russische Verwaltungsmethode, wie sie sich bei der preußischen Handhabung des Gesetzes eingenistet hat, vom deutschen und vom preußischen Boden verschwindet. (Beifall links.)

Abg. **Delsor** (Elsässer):

Die Gründe, die wir 1908 gegen den Sprachenparagraphen anführten, bestehen unverändert fort. Nach dem Gesetz wäre nur in dem einzigen kleinen Kreise Chateau-Salins die französische Sprache gestattet. Tatsächlich wird die politische Tätigkeit in weiten Kreisen unterbunden. Man hat uns damals auf das Wohlwollen unserer Regierung vertröstet, aber diese darf nicht nach ihrer innersten Ueberzeugung, sondern muß nach dem Berliner Diktat verfahren. Der Jugendparagraph muß abgeschafft werden. Der Staat mischt sich in alle Angelegenheiten, so daß die Jugend nicht früh genug in der Politik, d. h. in der Bürgerkunde unterrichtet werden kann.

Abg. **Hanssen** (Däne):

Die Beschwerden gegen die intolerante und antiliberale Handhabung des Vereinsgesetzes haben sich in Nordschleswig in letzter Zeit immer mehr gehäuft. Man verbietet kirchliche, hygienische, wissenschaftliche Vorträge, Lieder von Björnson u. dergl. Es liegt System in der Sache. Die Erklärung der Regierung zum Fall Amundsen war zu naiv, um Glauben zu finden. Die Behauptung der Nordd. Allg. Ztg., die Vorträge des Sängers Herold sollten zu einer dänischen Heerschau führen, ist eine grobe und bewußte Unwahrheit.

Abg. Dr. **Landsberg** (Soz.):

Wir geben zu, daß das Vereinsgesetz besser ist als der frühere Zustand z. B. in Mecklenburg. Aber das frühere preußische Vereinsgesetz war besser als das Reichsgesetz. (Zuruf rechts: Führen Sie es wieder ein.) Ich hätte gar nichts dagegen. Wer seine Muttersprache lieb hat, müßte es begreifen, daß jedem die Unterdrückung seiner Muttersprache, wie es das Vereinsgesetz ermöglicht, weh tun muß. Wir angeblich antinationalen Sozialdemokraten achten jedermanns Muttersprache und werden deshalb nicht früher ruhen, bis der Sprachenparagraph beseitigt ist. Wären die Arbeiter alle „gelb", dann gäbe es keinen Sprachenparagraph, dann könnten sie sich in welcher Sprache sie wollen unterhalten. Nur um die polnischen Arbeiter zu verhindern, sich in Westfalen über ihre schlechte Lage aussprechen zu können, ist der Sprachenparagraph ins Gesetz aufgenommen worden. In einer sehr verständigen Auslassung habe ich gelesen, daß das Vereins- und Versammlungsverbot für Jugendliche nicht verhindern könne, sie politisch zu bearbeiten, weil es dazu viele andere Mittel gebe. Das stand in der Begründung zum Vereinsgesetz. (Hört! hört! und Sehr gut! bei den Soz.)

Wenn das heute noch der Standpunkt der Regierung wäre, dann könnten wir uns sehr bald mit ihr verständigen. Aber freilich können wir uns mit ihr nicht zusammenfinden, solange man Jugendliche, die an Versammlungen teilnehmen, mit Polizeihunden hetzt (Hört! Hört! links). Wir wollen die Jugendlichen in unseren Verbänden weiterbilden, sie in Feld und Wald hinausführen. Das tut freilich auch der Jungdeutschlandbund, aber nur, um sie zu lehren, wo man dort Deckung gegen einen fingierten Feind findet. Trotz der ausdrücklichen Erklärung des damaligen Staatssekretärs v. Bethmann erkannten die preußischen Polizeibehörden ein Präventivverbot als zulässig an und das Oberverwaltungsgericht billigt das. Auch die Auflösung von Versammlungen wird trotz des Wortlauts des Gesetzes aus ganz allgemeinen Gründen vorgenommen und die Verwaltungsgerichte heißen das gut. In den meisten Beschwerden gab die Exekutivbehörde Anlaß. Wir haben den Eindruck, daß es darin von Jahr zu Jahr schlechter wird. Die Polizei kümmert sich den Teufel um das Gesetz. Sie dringt in Vereinsversammlungen ein und verhindert nicht die Abtreibung von Sälen. Sie erklärt unter Heranziehung der haarsträubendsten Gründe Sport-, Gesangvereine und Gewerkschaften für politische Vereine, trotzdem 1908 ausdrücklich Gewerkschaften für nichtpolitische Vereine erklärt wurden.

Die Herren Liberalen haben sich aber täuschen lassen und sollen das jetzt zugeben. Sie haben in der Blockzeit ihren Einfluß auf die Regierungsbehörden überschätzt (Heiterkeit). Sie hätten wissen müssen, daß man auf Interpellationen vom Regierungstisch sich nicht verlassen darf. Wir verlangen Schutz gegen die polizeilichen Ausschreitungen. Wenn die Regierung ihn nicht bieten kann, dann hätte Herr v. Bethmann seinerzeit als Staatssekretär nicht versprechen sollen, daß das Gesetz liberal gehandhabt werden würde. Aber sie kann tatsächlich den Schutz gewähren und sie hat auch eine Mehrheit hier im Hause dafür hinter sich. Der Reichskanzler sollte als preußischer Ministerpräsident dafür sorgen, daß nicht der Schein entsteht, als habe er seinerzeit als Staatssekretär die Zustimmung zu dem Vereinsgesetz durch liberale Versprechungen erschlichen.

Abg. **Gröber** (Zentr.):

Das neue Gesetz ist schlechter als das alte. Denn das alte hatte keinen Sprachenparagraphen und auch nicht diese Bestimmungen über die Jugendlichen. Da war unser altes württembergisches Recht doch besser. Da waren so gut wie gar keine Bestimmungen. (Heiterkeit.) Und das ist das beste. (Abg. Dr. Müller (Vp.): Da war die Willkür der Behörden!) Keineswegs, denn sie hatten ja keinerlei Handhabe im Gesetz. Die Freude des Dr. Müller über das Gesetz war etwas gemischter Natur. Denn er hat eine halbe Stunde lang über das neue Gesetz blutige Tränen geweint. (Heiterkeit!) Die Beschwerden über die Behörden sollen abgenommen haben? Man richtet sich nur gegen die Entscheidungen der Gerichte? Es würde doch gar nicht zu solchen gerichtlichen Entscheidungen kommen, wenn nicht Beschwerden gegen die Behörden vorliegen. (Sehr richtig!)

Das eine Gericht entscheidet so, das andere so. Kein Mensch kann mehr sagen, was eigentlich Recht ist. Darum muß das Gesetz abgeändert werden. Eine allgemeine Rechtsunsicherheit zeigt sich. Das Recht der Beamten, Vereine zu bilden, wird illusorisch gemacht, wenn man die Vereinigung Berliner Schutzleute verbietet. Auch diese Männer haben ein Recht, Vereine zu bilden. Die Behörden sollten dankbar sein, wenn solide Elemente einen derartigen Verein gründen, der ja doch immer unter einer gewissen Aufsicht der Vorgesetzten steht. Unsern Standpunkt in der Jugendlichenfrage haben wir nicht aus Oppositionslust eingenommen. Wir haben ihn in Preußen schon 1897 zur Geltung gebracht. Die Väter können sich über ihr Kind, dieses Vereinsgesetz, nicht freuen. Es ist älter und häßlicher geworden. (Heiterkeit.) Mit dem Sprachenparagraphen haben wir keine Lorbeeren geerntet. Ohne den Germanisationszwang wären wir mit der Germanisierung schon viel weiter. Diese verkehrte, schlechte Polenpolitik bringt uns keinen Schritt vorwärts. Grade die Fortschrittler hätten allen Anlaß, mit uns und den anderen gegen diesen Sprachenparagraphen Sturm zu laufen.

Es ist ein preußisches Ausnahmegesetz, für das Herr Dr. Müller, Dr. Junck und ihre Freunde verantwortlich sind. (Sehr richtig! im Zentr.) Das preußische Staatswappen zeigt zwei nackte, wilde Männer; das sieht fast aus wie ein Symbol der nackten Gewalt. Wir wünschten, daß diese Männer etwas bürgerlicher, etwas menschlicher aussehen möchten. (Beifall.)

Direktor im Reichsamt des Innern Dr. **Lewald**:

Es ist doch ein großer Fortschritt gegen früher, daß wir jetzt ein einheitliches Recht haben, und nicht mehr wie früher 25 Vereinsgesetze. Dr. Müller-Meiningen nannte die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Reich und den Einzelstaaten ein Jonglieren. Das ist doch ein sehr ungerechter Vorwurf. Wir wären bald zu heillosen Zuständen gekommen, wenn die Reichsgewalt nicht immer die Grenzen innegehalten hätte, und wenn sie in die Kompetenz der Einzelstaaten eingegriffen hätte. Es ist weiterhin möglich, daß in einem großen Staat einmal Mißgriffe vorkommen, aber es muß lebhaft bestritten werden, daß man in Preußen auf das Gesetz pfeift. Der Minister des Innern hat mit allem Nachdruck auf eine strenge, sorgfältige, gesetzentsprechende Anwendung des Gesetzes hingewiesen.

Unrichtig ist es, daß der Jungdeutschlandbund Politik betreibt. (Lebhafter Widerspruch bei den Soz.) Er will die Jugend im nationalen Sinne erziehen. Wohl aber läßt sich nachweisen, daß in Arbeiter-Gesangvereinen verlangt wird, sie mögen den Parteigeist pflegen. Das Soldatenspielen und Uniformtragen sollten die Sozialdemokraten am wenigsten tadeln. Sie verlangen ja eine militärische Jugenderziehung in ihrem Programm und stützen darauf ihre Forderung nach einem Volks-Milizheer. Die Berliner Schutzmannschaft untersteht freilich nicht den Militärgesetzen, aber sie ist doch militärisch organisiert. Deshalb ist es berechtigt, daß man eine Vereinigung nicht gestattet, nach dem Prinzip: Principiis obsta.

Abg. Dr. **v. Trampczynski** (Pole):

Wenn der Reichskanzler nicht imstande ist, die richtige Durchführung der Reichsgesetze in Preußen zu bewirken, dann sollte es ihm sein Ehrgefühl verbieten, auch nur einen Tag länger im Amte zu bleiben. Unter dem Regime des jetzigen preußischen Ministers des Innern erlauben sich die Beamten jede Niedertracht. (Vizepräsident Dr. Paasche erteilt dem Redner einen Ordnungsruf.) Im Gesetz fehlt eine Begriffsbestimmung für „politische Vereine". Wie soll da der Richter den Willen des Gesetzgebers interpretieren, wenn der Gesetzgeber selbst nicht weiß, was er will? Wir protestieren gegen die systematische Rechtsbeugung.

Abg. **v. Meding** (Welfe)

führt Beschwerde, daß die Reden des Reichskanzlers gegen die deutsch-hannoversche Partei durch Schulkinder verbreitet wurden, ebenso wie nationalliberale Wahlflugblätter. Auch wir wünschen eine freiheitliche Novelle zum Vereinsgesetz.

Abg. Fürst **Radziwill** (Pole):

Unsere Resolutionen konnten nicht besser begründet werden, als durch die Ausführungen des Regierungsvertreters. Deutschland hat im vorigen Jahre erhebende Feste nationalen Gedenkens gefeiert. Wir haben völliges Verständnis dafür. Wir kommen Ihren Gefühlen entgegen und teilen sie. Aber wir feiern nächstens auch das Jahrhundertjubiläum der Wiener Kongreßakte.

Damals kamen nach dem Unglück Polens die Monarchen überein, aus Gefühlen ethischer Natur heraus den Polen auch den Gebrauch ihrer Sprache weiterhin zuzusichern. Es ist ein beschämendes Gefühl, wenn wir heute sehen, daß 100 Jahre später im deutschen Reichstage diese Resonanz fehlt. Stimmen Sie unseren Anträgen zu, dann dienen Sie nicht nur unseren Interessen, sondern dem Ansehen des Deutschen Reiches. (Beifall bei den Polen.)

Staatssekretär Dr. **Delbrück**:

Der Abg. Landsberg hat vorhin erklärt: „Der Staatssekretär des Innern hat sich an der Debatte bisher nicht beteiligt, diese Enthaltsamkeit gereicht ihm zur Ehre, denn die Sache, die hier zu vertreten ist, ist eine schlechte." (Sehr richtig! bei den Soz.) Zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich hiermit ausdrücklich feststellen, daß die Ausführungen des Ministerialdirektors Lewald zwischen uns vorher verabredet waren und daß sie in allen Punkten meine volle Zustimmung finden. (Zuruf der Soz.: Daran haben wir nicht gezweifelt!) Wenn ich mich nicht an allen Einzelfragen, die hier bei meinem Etat vorgebracht werden, persönlich beteiligen kann, so hat das seinen Grund darin, daß die Verhandlungen zu meinem Etat allmählich Dimensionen angenommen haben, die es mir unmöglich machen, mit Rücksicht auf andere

Amtspflichten, mich ausschließlich an den Debatten des Reichstages zu beteiligen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Müller-Meiningen (Vp.):

Wenn das Gesetz so radikal beseitigt würde, wie es hier gewünscht wird, so würden die Polen die Zeche bezahlen müssen. Bei den Verhandlungen von 1908 dachten die Polen ganz anders über das Gesetz — wohl im Hinblick auf ein Gesetz, das von Preußen erlassen werden könnte. Die Anträge des Zentrums haben heute lediglich demonstrativen Wert. Der Abgeordnete Groeber konnte freilich das Gesetz nicht mit machen, weil ihm die Fähigkeit dazu abging. (Oho! im Zentrum. Große Heiterkeit.) Wir haben bereits eine lex Groeber, und das ist das miserabelste Gesetz, das der Reichstag jemals gemacht hatte. (Große Heiterkeit.) Wir wenden uns gegen die wenig loyale und geschickte Anwendung des Vereinsgesetzes durch gewisse Kategorien von Behörden. Was gegen das Gesetz gesagt wurde, ist im allgemeinen nur eine schlechte Wiederholung der früher dazu gehaltenen Reden. Im Herzen wollen Sie (zu den Soz.) ebenfalls ein Reichsvereinsgesetz.

Abg. Gröber (Zentr.):

Ich habe niemals verlangt, ein Vereinsgesetz zu machen. Wenn aber ein Gesetz seinen Zweck erreicht hat und eine Wohltat für die Unbemittelten darstellt und von freiheitlichem Sinne eingegeben ist, dann ist es das Diätengesetz. (Beifall und Heiterkeit im Zentrum.) Wenn aber ein Gesetz gemeinschädlich gewirkt hat und gerade das Gegenteil seines Zweckes erreicht hat, dann ist es das vom Abgeordneten Müller-Meiningen befürwortete Reichsvereinsgesetz. (Lebhafte Zustimmung im Zentr., große, andauernde Heiterkeit.)

Abg. Dr. Müller-Meiningen (Vp.):

Für ein Diätengesetz waren auch wir, das ist eine alte liberale Forderung. Ich stelle aber fest, daß unser Diätengesetz ein miserables ist. (Heiterkeit.)

Abg. Gröber (Zentr.):

Und ich stelle fest, von diesem miserablen Gesetz hat der Abgeordnete Müller-Meiningen jeden Monat den angenehmsten Gebrauch gemacht. (Große andauernde Heiterkeit.)

Die Aussprache über das Vereinsgesetz schließt.

Abg. Dr. Müller-Meiningen (Vp.) persönlich: Ein Verzicht auf die Diäten ist bekanntlich überhaupt unmöglich. (Große Heiterkeit.)

Abg. Groeber (Zentr.): Ich stelle fest, daß diesen ausgezeichneten Paragraphen, der den Verzicht auf Diäten unmöglich macht, auch der Abg. Müller-Meiningen mit akzeptiert hat. (Große andauernde Heiterkeit.)

Das Gehalt des Staatssekretärs wird bewilligt.

Vize-Präsident Dr. Paasche teilt mit, daß der Abg. v. Halem (Np.) sein Mandat niedergelegt hat.

Das Haus vertagt sich.

Freitag 1 Uhr pünktlich: Kurze Anfragen, Abstimmung über die Resolutionen, Wahlprüfungen, Etat des Reichsamts des Innern.

Schluß 6¾ Uhr.

Kiautschou in seiner heutigen Entwicklung.

Gießen, 5. Febr.

Vor der Deutschen Kolonialgesellschaft, Abteilung Gießen, sprach am Donnerstag abend in der neuen Aula der Universität Hauptmann a. D. v. Amelunxen über Kiautschou in seiner heutigen Entwicklung.

Herr v. Amelunxen ist ein unverkennbarer Kolonialfreund und tritt mit Begeisterung für die deutsche Sache im Auslande ein. In angenehm flüssiger Rede, die nicht selten von leichtem Humor gewürzt ist, versteht er es, seine tiefen Kenntnisse von der deutschen Kolonie in Asien, in der er jahrelang gelebt hat, wiederzugeben, und den Zuhörer zu überzeugen, wie wichtig für uns die Kolonien überhaupt sind, und was wir an Kiautschou haben.

Kiautschou ist außerordentlich reich an Bevölkerung, wie China überhaupt, und diese besteht nicht aus Wilden, wie in den übrigen Kolonien, sondern aus Kulturmenschen, die uns in manchen Beziehungen gleich kommen, die Ansprüche an das Leben stellen und Bedürfnisse haben, um sich dadurch das Leben angenehm zu machen, wie wir auch. Und endlich ist das Volk bis auf den heutigen Tag ackerbautreibend, das Land für die Industrie also ein Land der Zukunft.

Gegen den bekannten Uebelstand, daß nämlich der Waldbestand wegen der Nutzbarmachung jeden Fleckchens Erde zum Schaden der ganzen Wirtschaft, dem Gebirge wie dem Flachland gänzlich genommen ist, hat die deutsche Forstwirtschaft bereits energisch durch Anforstungen Abhilfe getroffen und so auch in wenigen Jahren den Wasserreichtum der Kolonie bedeutend vermehrt. Auch der Tierwelt sind die jungen Waldbestände zugute gekommen. Die Haustiere sind mit Ausnahme des schwarzen chinesischen Schweines und des brauchbaren Ponys dieselben wie im deutschen Mutterlande. Noch weit wichtiger ist die Frage nach dem Klima. Als Tsingtau in deutsche Hände kam, unterschied sich das dortige Klima nicht von dem epidemienreichen Klima der übrigen asiatischen Küstenstädte. Da setzte eine machtvolle Kulturarbeit ein: man verbannte alle Eingeborenen aus Tsingtau, legte Straßen mit vorzüglicher Kanalisation an, baute luftige und helle Häuser, legte eine gute Wasserleitung, errichtete einen sorgfältig geleiteten Schlachthof — und jetzt besitzt Tsingtau eins der besten Klimata der Welt.

Tsingtau wird von 2500 Militärpersonen und von der gleichen Anzahl Zivilisten bewohnt, für die sich reiche Erwerbsquellen durch den regen Handel und Verkehr bieten. Beim Platzgeschäft ist bemerkenswert neben dem Badestrand eine Bierbrauerei, die großen Gewinn bringt. Die Brauerei führt einen englischen Namen und ist einer englischen Gesellschaft angegliedert, da leider das Interesse daran in Deutschland nicht groß genug ist, da bei der Errichtung die deutsche Flotte noch zu schwach war, um den deutschen Handel im Auslande zu schützen, und da endlich die Rentabilität durch die englische Gesellschaft größer ist. In den deutschen Kolonien herrscht nämlich auch das deutsche Aktiengesetz, wonach keine Aktie weniger als 1000 Mark betragen darf, während in England die Pfundaktie gebräuchlich ist. Das Interesse für die Kolonie würde aber viel größer sein, wenn für ein solches Werk billige Aktien abgegeben werden könnten. „Jede Kolonie für sich braucht ihre eigenen Gesetze."

Des weiteren ging der Redner auf den mustergültigen Hafen ein, lobte die Eisenbahn, erwähnte den Handel, dessen Umsatz nicht weniger als 168 000 Mark jährlich beträgt und kam zu dem Schluß: „Wir haben hier eine Kolonie, auf die Deutschland stolz sein kann."

Dem Vortrage ließ der Redner eine größere Anzahl gut getroffener Lichtbilder folgen. Das Publikum, unter dem sich sehr viele Damen befanden, folgte den Ausführungen des Herrn v. Amelunxen aufmerksam und zeigte sich am Schlusse sichtlich befriedigt. K. B.

Aus Stadt und Land.

Gießen, 6. Februar 1914.

** Der Februar in Aussprüchen der ländlichen Bevölkerung. Was die ländliche Bevölkerung meistens vom Januar erwartet, daß er kalt und nicht regnerisch sein soll, das trifft fast allgemein auch auf den Februar zu. Auch in Bezug auf diesen Monat ist die bäuerliche Bevölkerung der Meinung, daß er noch nicht an den Frühling mahnen dürfe, weil sonst raube Stürme und Fröste in den nachfolgenden Frühlingsmonaten nicht ausbleiben. Das kommt in vielen Sprichwörtern und Aussprüchen zum Ausdruck. „Spielen die Mücken im Februar, frieren Mensch und Tier das ganze Jahr", heißt es mit verschiedenen Abweichungen fast in ganz Deutschland. In den östlichen Provinzen Preußens heißt es: „Große Kälte im Februar, bringt ein gutes Erntejahr", ein anderer Spruch heißt: „Ist der Februar schön und warm, friert man um Ostern bis in den Darm". Denselben Gedanken bringt ein Sprichwort aus Nordwestdeutschland zum Ausdruck, in dem es heißt: „Besser im Februar im Hause frieren, als draußen im Sonnenschein spazieren". Auch das Wort: „Friert das Wasser nicht im Februar ein, wird die Ernte sein sehr klein", ist häufig zu hören. In Bayern und noch in anderen Gegenden sagen die Landleute: „Bringt der Februar Schnee und Eis, wird der Sommer fruchtbar und heiß". Vor allem wird Sonnenschein im Februar für schädlich gehalten, denn „Mücken, die im Februar gummen, werden noch recht lang verstummen". Dagegen werden Stürme im Februar nicht für so schädlich gehalten. In den deutschen Gegenden der Schweiz meinen die Landleute sogar, tüchtige Stürme in diesem Monat seien das Vorzeichen eines guten Jahres, und so behaupten sie: „Im Februar müssen die Stürme lackeln, daß den Ochsen die Hörner wackeln", oder auch: „Rauhe Winter im Februar, bringen ein gutes Frühjahr". Das sind nur einige Aussprüche der ländlichen Bevölkerung über den Februar, die alle zeigen, daß den Landwirten ein Februar mit schönen Vorfrühlingstagen nicht erwünscht ist.

** Sommerpflege kränklicher Kinder. Durch den Verein für Sommerpflege kränklicher Kinder wurde in den Soldädern Nauheim, Orb, Kreuznach und Soden-Stolzenberg im vergangenen Jahre 251 Kindern ein Kuraufenthalt ermöglicht, in den Ferienkolonien Wembach und Rodebach wurden 144, in den Erholungsheimen bei Nieder-Ramstadt und Neckarsteinach 80 Kinder verpflegt. Im ganzen betrug die Zahl der Pfleglinge 483 gegen 464 im vergangenen Jahre. Das Vereinsvermögen ist auf 14 200 Mark angewachsen.

** Zur Berufswahl. Man schreibt uns: Ostern steht vor der Tür und damit die Frage für viele Eltern: „Was soll der Junge werden?" Diese Frage wird leider oftmals aus Unverständnis, wenn der Junge zu schwach zu einem Handwerk erscheint oder die Schulbildung als Kaufmann nicht genügt, dahin beantwortet: „Lassen wir ihn Kellner werden." Leider gibt es einige Inhaber von kleineren Betrieben, meist Nichtfachleute, welche diese Unkenntnis ausnützen, um sich eine billige Arbeitskraft zu verschaffen und Kellnerlehrlinge einstellen, die schwächlich und kränklich, oft mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, die ein späteres Fortkommen als Kellner erschweren, ja fast ausschließen. Die ausgedehnte Arbeitszeit in oft schlecht gelüfteten, mit Rauch und den Ausdünstungen vieler Menschen angefüllten Räumen bedingen einen kräftigen Körper; daß der Junge gut gewachsen und ohne körperliche Fehler sein muß, erscheint wohl auch den Laien selbstverständlich. Sind diese Vorbedingungen vorhanden, so sei man vorsichtig bei der Wahl der Lehre. Kleinere Betriebe, die von einem Nichtfachmann allein bewirtschaftet werden, sind ganz auszuschließen, ebenso kleinere Bahnhofswirtschaften, in denen der Lehrling fast ausschließlich nur an den Zügen entlang zu gehen und Würstchen und Schnäpse mit lauter Stimme auszurufen hat. Sind obige Bedingungen vorhanden, so bietet auch der Kellnerberuf gewisse Aussichten, die man sich aber hüten muß zu überschätzen, da die Verhältnisse im Gastwirtsgewerbe sich besonders in den letzten Jahren bedeutend verschlechtert haben. Kellnerlehrlinge, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit nach dem Ausland gehen wollen, haben stets bessere Aussichten. Ausführliche Broschüren hierüber sind kostenlos erhältlich durch die Hauptverwaltung des Deutschen Kellner-Bundes Union Ganymed in Leipzig.

** Eine eigenartige Sitte auf dem Lande ist das Verkaufen des Mädchenbettes der Braut. Schon am Tage der Verlobung wird dieser Verkauf mit dem Händler geregelt, und der Mann erhält das Recht, das Bett am Hochzeitstage zu sich holen zu lassen. Daß die Händler einander zuvorzukommen suchen, sobald eine Verlobung in Aussicht steht, liegt auf der Hand, zumal solcher Kauf einen guten Gewinn abwirft, da die glücklichen Bräute nicht lange mit sich handeln lassen. Ein solcher Fall ereignete sich am letzten Sonntag in Fellingshausen. Am Samstag hatte sich ein Mädchen dort verlobt, und schon am frühen Morgen des nächsten Tages stand ein Händler aus Gießen vor ihrer Tür, harrte getreulich, bis sie die süßen, bräutlichen Träume verlassen hatten, wurde dann bald mit ihr handelseinig und machte sich seelenvergnügt auf den Weg nach Rodheim. Bald nach ihm bewarb sich ein zweiter Handelsmann aus Rodheim um das Bett und war nicht wenig erbost, als er hörte, daß ihm sein Konkurrent zuvorgekommen sei. Noch vor Rodheim holte er auf seinem Stahlroß den Wanderer ein und geriet mit ihm in Streit, der in eine blutige Schlägerei ausartete. — Und das alles um ein harmloses Mädchenbett!

** Die Konfektionsschneider auf dem Lande. Mit der Konfektionsschneiderei der Vogelsberger Schneider, die meist für Frankfurter Häuser arbeiten, stand es im vorigen Jahre schlecht. Manche Schneider, die schon jahrelang für solche Firmen gearbeitet hatten, konnten keine Arbeit mehr bekommen. Der allgemeine schlechte Geschäftsgang trat hierbei am deutlichsten vor die Augen. Mit diesem Jahre sind die Verhältnisse wieder besser geworden. Die Schneider können wieder Arbeit erhalten, da der geschäftliche Tiefstand überwunden ist.

** Das Dachsfest. Ein uralter Brauch hat sich noch in Reiskirchen erhalten, nämlich die Feier des Dachsfestes. Einer alten Legende nach geht am 2. Januar der Dachs, von seinem Winterschlaf erwachend, zum erstenmal aus seinem Bau. Sieht er dabei seinen Schatten, dann geht er in unterbrochenen Schlaf noch 4 Wochen fort, denn der Winter ist noch nicht zu Ende. Sieht er seinen Schatten nicht, so können seine Streifzüge beginnen, denn das Frühjahr naht. Nach Aussage von Wetterkundigen hat er in diesem Jahre seinen Schatten gesehen und wir können einen langen Winter erwarten. Wird an dem bewußten zweiten Januar noch Holz gehackt, dann läßt es sich kein Holzhauer nehmen, den Tag zu feiern. So wurde auch am Montag der Sitte gemäß bei Bier und Branntwein gefeiert, bis die richtige Dachsstimmung vorhanden war. Schon längst strahlten die elektrischen Birnen, als die Dachsverehrer mit einem mächtigen Dachs beladen ihrer Behausung zuschwankten.

** Konkurse in Hessen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Adolf Königs, Inhaber der Firma „A. Königs", Tapetenhandlung zu Mainz, ist mangels Masse eingestellt worden. — Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Maurers Adam Geiß II. und das Vermögen seiner Ehefrau Anna Geiß, geborene Zinnel, beide von Reinerod, ist aufgehoben worden.

Hessen-Nassau.

FC Allendorf, 5. Febr. Der aus Allendorf im Kreise Kirchhain (Oberhessen) gebürtige Dr. jur. H. Decher, Hilfsarbeiter beim Magistrat der Stadt Fischeln bei Crefeld wurde mitmit 8 gegen 6 Stimmen zum Bürgermeister von Hadamar gewählt. Dr. Decher steht im 36. Lebensjahre.

h Frankfurt a. M., 4. Febr. Das reiche Frankfurt. Obwohl die Frist für die Einschätzung zum Wehrbeitrag für die Höchstbesteuerten erst in der nächsten Zeit abläuft, konnte schon jetzt festgestellt werden, daß hier ein versteuerbares Vermögen von mehr als drei Milliarden Mark vorhanden ist, nahezu eine halbe Milliarde mehr, als nach den ursprünglichen Schätzungen. Der Beitrag Frankfurts zum Wehrbeitrag wird auf rund 45 Millionen Mark geschätzt. Das ist rund ein Fünftel des gesamten Beitrages in Deutschland. Die im Haushaltsplan der Stadt vorgesehene Mehreinnahme von einer Million Mark Einkommensteuern dürfte infolgedessen bei weitem überschritten werden.

Vereinsnachrichten.

— Wohltätigkeits-Konzert des Kronbauerschen Quartettvereins am 22. Februar. Wie man uns schreibt erweist sich auch diesmal der Verein als treuer Bundesgenosse der städtischen Armenverwaltung. Er folgt in diesem strengen Winter besonders freudig der von der Stadt erfolgten Anregung, durch sein Lied mitzuhelfen zur Beschaffung eines warmen Frühstücks für die Kinder unserer Armen. Er zweifelt auch nicht daran, wieder mildtätige Herzen und Hände zu finden, die ihr Scherflein gern zur Linderung der Not beitragen werden, zumal das Programm besonders reichhaltig zu werden verspricht. Entgegen der bisherigen Gepflogenheit können diesmal einige Chöre mit Orchesterbegleitung vorgetragen werden, da mehrere Kunstfreunde und Gönner des Vereins die dadurch entstehenden Mehrkosten übernommen haben, und somit dem guten Zwecke nichts gekürzt wird. Als Solisten sind gewonnen: Königl. Kammermusiker Heinrich Kruse-Hamburg, ein Gießener Kind, der einer der hervorragendsten Künstler auf seinem Instrumente, dem Violoncell, ist, und Herr Ernst Everts aus Köln, der sich als vortrefflicher Konzertsänger (Bariton) würdig in den Rahmen einfügen wird. Das Konzert findet im Stadttheater statt, bei Ernst Challier erfolgt die Kartenausgabe.

— Klein-Linden, 4. Febr. Die Hauptversammlung des Kriegervereins tagte bei Gastwirt Bernhardt. Nach dem Jahresbericht zählt der Verein 120 Mitglieder und ein Vermögen von 430 Mark, das um etwa 90 Mark gestiegen ist. An Unterstützungen wurden seit Bestehen des Vereins 1150 Mark ausgegeben. In den Vorstand wurden für die nächsten drei Jahre gewählt: Lehrer Keil 1. Vorsitzender, Zugführer Dönges 2. Vorsitzender, K. Panzer Rechner, W. Zecher und A. Manns Schriftführer, Hch. Erb, G. Schön, Hch. Schmidt und Fr. Jung Beisitzer.

— Annerod, 3. Febr. Der Kriegerverein zu Annerod feierte am Samstag Kaisers Geburtstag. Herr Heinrich Wehrum gedachte in seiner Ansprache der Kriegsjahre von 1813/15 zur Gegenwart.

a. Beuern, 1. Febr. Heute hielt der Gesangverein „Polyhymnia" im Saale des Wirts Wagner sein Wintervergnügen ab. Der Chor erfreute die zahlreich Erschienenen durch sehr schöne, vom Dirigenten W. Nicolai-Großen-Buseck gut eingeübte Lieder. Für Unterhaltung sorgten einige Duette und Singspiele und ein Theaterstück. Nach der Verlosung fand der Tanz statt.

× Treis a. d. Lda., 2. Febr. Während unser Kriegerverein die Feier von Kaisersgeburtstag vor acht Tagen mit einem geselligen Zusammensein im Vereinslokal beging, feierte der Turnverein diesen Tag gestern abend in Form eines Familienabends im Turnsaal. Nach einer Ansprache des 1. Sprechers Lehrer Walter wurden in Abwechselung mit turnerischen Vorführungen zwei turnerisch-patriotische Theaterstücke aufgeführt, sowie einige lebende Bilder aus dem Turnerleben gestellt. Den Schluß bildete eine Verlosung, auf die ein Tänzchen folgte.

— Climbach, 3. Febr. Der Gesangverein „Liederkranz"-Climbach feierte am Samstag abend bei Gastwirt Römer sein Wintervergnügen. Der Präsident begrüßte die Anwesenden und gedachte des Geburtstages des Kaisers. Die von dem Gesangverein vorgetragenen Lieder ernteten großen Beifall.

R Lauterbach, 2. Febr. Gestern nachmittag feierte der Allgemeine Staatseisenbahnverein Lauterbach unter zahlreicher Beteiligung auswärtiger Mitglieder nebst Familienangehörigen und einer großen Anzahl Gäste Kaisers Geburtstag im Saalbau zum Johannesberg. Wie bei früheren derartigen Veranstaltungen hatte der Verein für ein reichhaltiges Theater-Programm gesorgt, dessen einzelne Stücke von besonders hierfür begabten Damen und Herren des Vereins gespielt wurden. Nach einer Begrüßungsansprache und einem Toast auf den Deutschen Kaiser durch den 2. Vorsitzenden Berkes überreichte der 1. Vorsitzende, Regierungsbaumeister Pfaff, mit einer Ansprache an 7 Vereinsmitglieder Gedenkblätter für 25- bis 32-jährige Diensteit. Der Abend war dem Tanz gewidmet, von welchem durch alle Altersklassen lebhafter Gebrauch gemacht wurde. Zwei Extrazüge beförderten die auswärtigen Mitglieder gegen Mitternacht wieder nach Hause.

w. Wetzlar, 1. Febr. Im „Schützengarten" war heute unter starkem Andrang die Hauptversammlung des Kreiskriegerverbandes. Für den verstorbenen ersten Vorsitzenden, General Castendyk-Braunfels, wurde Gymnasialprofessor Hauptmann Brak-Wetzlar, und für den verstorbenen Bürgermeister Weber Oberförster Steege-Braunfels als Vorstandsmitglied gewählt. Der Verband zählt zurzeit in 71 Vereinen 95 Ehren- und 3538 Mitglieder. Für bedürftige Kameraden sind im abgelaufenen Jahre 1767 Mark eingegangen; das Verbandsvermögen, jetzt 2690,31 Mark, ist verzinslich auf der Kreissparkasse angelegt. Das Verbandsfest wird in Stockhausen a. d. Lahn abgehalten.

f. Butzbach, 1. Febr. Gestern abend feierte der hiesige Kriegerverein im Hessischen Hofe unter starker Beteiligung Kaisergeburtstag. Auch das Offizierkorps war vertreten. Dr. Vogt hielt die Festrede. Fräulein Röder trug einen Prolog vor. Nach dem Vortrag einiger Musikstücke begann die Aufführung eines Theaterstücks. Hauptlehrer Storch trug ein von ihm verfaßtes Gedicht vor. Hieran schloß sich das übliche Tanzvergnügen.

— Betzberg, 2. Febr. Der Gesangverein „Eintracht" feierte in den Sälen der Gastwirtschaft „Zur Wilhelmshöhe" sein Stiftungsfest verbunden mit der Feier des Kaisers Geburtstags. Lehrer Höhn-Rodheim als Dirigent des Vereins begrüßte die erschienenen Ehrenmitglieder und Gäste, legte in kurzer, kerniger Ansprache den Wert und die Bedeutung des Gesanges klar und brachte ein Hoch auf das deutsche Vaterland und seinen Kaiser aus. Ein Sänger dankte Lehrer Hohn für die Worte der Begrüßung und für sein Verdienst, das er sich in nahezu 14 Jahren als Dirigent des Vereins erworben habe, und toastete auf das deutsche Lied und den festgebenden Verein. Drei recht flott gespielte und wohlgelungen aufgeführte „Einakter" wurden von den Gästen mit reichem Beifall belohnt. Ein darauf folgendes Tanzkränzchen vereinigte die Gäste und Sänger bis zur frühen Morgenstunde.

Wetterschau.

Die mittleren Temperaturverhältnisse des Februar leiten zum bald beginnenden Frühjahr über. Vom 1. bis 28. des Monats steigt die Tageswärme von 1—4 Grad. Charakteristisch sind in den meisten Jahren Kälterückfälle, die kurz vor der Monatsmitte aufzutreten pflegen und die im Gebirge oft ausgedehnte Schneefälle mit sich bringen. Die Normaltemperatur des Monats beträgt in Frankfurt rund 2 Grad, Darmstadt 1,9 Grad, Gießen 1,1 Grad, Bad-Nauheim 1,0 Grad, Mainz 2,3 Grad, Offenbach 1,7 Grad, Michelstadt 1,0 Grad, Schotten 0,2 Grad, Worms 2,0 Grad. Die niedrigste Temperatur, die seit 1857 beobachtet wurde, trat am 8. Februar 1895 mit 20 Grad Kälte ein, die höchste Wärme am 14. Februar 1889 mit 15,5 Grad, so daß die äußersten Grenzen, innerhalb deren die Temperatur schwankte, rund 36 Grad umfassen. Während die höher steigende Sonne im Tieflande den Boden schon erheblich zu erwärmen beginnt, sinkt in den höheren Luftschichten die Temperatur immer noch. In den Mittelgebirgen ist daher in den höheren Lagen der Februar der eigentliche Wintermonat; im Hochgebirge ist es häufig sogar erst der März. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Schneeverhältnisse. Sehr kalte Februar hatten wir seit 1719 in Deutschland in folgenden Jahren: 1740 — 7,3 Grad, 1735 — 6,0 Grad, 1784 — 4,0 Grad, 1880 — 4,1 Grad, 1814 — 6,5 Grad, 1827 — 6,6 Grad, 1838 — 5,2 Grad, 1845 — 5,8 Grad, 1855 — 7,5 Grad, 1865 — 5,1 Grad, 1870 —

5,1 Grad, 1895 — 4,0 Grad. Ein Februarmonat mit einer Mitteltemperatur von 7 Grad Kälte und darunter kann danach nur etwa alle 100 Jahre einmal erwartet werden. Seit 1850 kamen so außerordentlich große Kältewochen nicht mehr vor. Sehr warm mit 5 Grad und darüber waren folgende Jahre: 1747, 1756, 1757, 1763, 1764, 1779, 1783 und 1869. Während das 18. Jahrhundert allein 7 extrem warme Februarmonate brachte, trat bis jetzt im 19. und 20. Jahrhundert nur ein derartiger Monat ein. Eine Zunahme der Winterwärme, wie in den letzten Jahren vielfach angenommen wurde, läßt sich also nicht erkennen, wohl aber periodische Folge von kalten und warmen Wintern mit Ueberwiegen der letzteren. Allgemein hat der Februar Mitteldeutschlands eine geringe Niederschlagsmenge, geringer als Januar und März. Die durchschnittliche Zahl der Tage mit Schneedecke beträgt im warmen Main- und Rheingebiet 4—5 und steigt mit der Erhebung des Landes bis 28 im Mittelgebirge oberhalb 800 Mtr. Im Jahre 1895 kam es vor, daß selbst das Maingebiet an 27 Tagen von einer Schneedecke überlagert wurde.

Der verflossene Januar hatte in fast ganz Deutschland ausgesprochen winterlichen Charakter. Im Mittelgebirge ist seit dem 20. Dezember vorigen Jahres stärkeres Tauwetter nicht eingetreten, so daß hier überall bis weit ins Flachland herab eine tiefe Schneedecke lagert. Besonders heftig waren die Schneestürme, die zu Ende 1913 über Deutschland hinweggingen. Am 3. Januar lag fast ganz Deutschland unter einer Schneedecke. Es meldeten: Kassel 12, Erfurt 19, Halle 13, Stettin 13, Berlin 21, Görlitz 27, Schreiberhau 65, Breslau 10, Königsberg 16 Zentimeter Schnee. Im Mittelgebirge in 700—800 Mtr. Höhe lag vielfach 1 Mtr. Schnee, der zu mannigfachen Verkehrsstörungen Anlaß gab. Wenn auch in der Folge im Tiefland durch eine kurze Tauwetterperiode die Schneedecke teilweise verschwand, so blieben doch die Mittelgebirge und ganz Süddeutschland während des ganzen Monats verschneit. Die Wärmeausstrahlung dieser ausgedehnten Schneeflächen brachte auch dem schneefreien Lande allenthalben zum Teil scharfen Frost, der sich in Schlesien bis 20 Grad steigerte. Fast alle größeren Flüsse sind in ihrem mittleren und oberen Laufe zugefroren, was seit Jahren nicht mehr beobachtet wurde. Seit dem 26. Januar ist endlich in Norddeutschland mildes Tauwetter eingetreten, während in Süddeutschland unter dem Einfluß der abkühlenden Schneedecke die Frosttemperaturen fortdauern. Mitteldeutschland stellt ein Uebergangsgebiet mit leichtem Frost dar. Wäre Süddeutschland nicht zufällig von Schnee überlagert, dann würde auch dort schon Tauwetter eingetreten sein. Denn über dem Ozean ziehen fortgesetzt tiefe Zyklonen vorüber, die ganz Westeuropa mit warmen Südwestwinden überfluten. Die warme Strömung fließt aber um die durch die Schneedecke erkalteten Luftmassen Süddeutschlands und Südosteuropas herum, ohne die schweren Luftmassen abtragen zu können. Ausgedehnte Schneedecken fördern ganz außerordentlich die Erhaltung der Winterkälte und verwehren den wärmsten westlichen Luftwirbeln den Eintritt ins Festland. Fast alle strengen Winter waren die Folge einer ausgedehnten, sich zufällig erhaltenden Schneedecke. Daß in größeren Höhen der Atmosphäre schon seit einigen Tagen die westlichen Zyklonen zu wirken beginnen, zeigen die Drachenaufstiege unserer Freiluftwarten, die über den unteren kalten Luftmassen warme Strömungen feststellen. So wurden über Lindenberg im Südosten Berlins am 25. Januar in 500 Metern 4 Grad Wärme gemessen, während am Erdboden 6 Grad Kälte herrschten, so daß die Temperatur bei 500 Meter Aufstieg um 10 Grad zunahm. Der in den Niederungen fortdauernde Frost verhindert das Aufgehen der Flüsse. Plötzlich einsetzendes starkes Tauwetter mit Regen im Mittelgebirge könnte in diesem Jahre bei den gewaltigen Schneemassen, die hier vorhanden sind, verhängnisvolle Hochwasserkatastrophen bringen. Ueber den britischen Inseln beträgt schon am Morgen die Temperatur 10—12 Grad Wärme. Diese warmen Luftmassen werden in einiger Zeit auch Deutschland überfluten.

Gerichtssaal.

Berlin, 5. Febr. Der Ueberfall auf den Geldbriefträger Hoffmann, den im Dezember 1912 der Kellner Rost mit zwei Kameraden verübte, führte gestern zu einem zweiten gerichtlichen Nachspiel, das mit einer Verurteilung Rosts zu vier Jahren Zuchthaus endete. Als der Angeklagte den auf 6 Jahre Zuchthaus lautenden Antrag des Staatsanwalts vernahm, versuchte er eine dramatische Szene aufzuführen. Er warf dem Staatsanwalt Frechheit vor, ließ sich zu Boden gleiten und schrie fortgesetzt: „Mutter, hilf mir!" Während der Gerichtshof im Beratungszimmer weilte, versuchte Rost eine Ansprache an das Publikum zu halten, wurde aber von den Gerichtsdienern daran gehindert.

Luftschiffahrt.

Ein neuer Weltrekord.

Chartres, 5. Febr. Der Flieger Garaix stellte einen neuen Weltrekord für den Flug mit fünf Fahrgästen auf, indem er mit ihnen bis zu einer Höhe von 25[illegible] Metern aufstieg.

Fliegertod.

München, 5. Febr. Gestern vormittag ist ein Unteroffizier des Fliegerbataillons Oberschleißheim aus 200 Metern auf den Kasernenhof des Eisenbahnbataillons gestürzt. Er war sofort tot, das Flugzeug ist zertrümmert.

Vermischtes.

* Der Teufelaustreiber. Daß Oberschlesien noch immer das klassische Land des Aberglaubens ist, beweist eine Verhaftung, die dieser Tage hier vorgenommen wurde. In einem hiesigen Hause hatte sich vor einiger Zeit ein Fremder eingemietet, der keinen Namen angab, sondern erklärte, er sei der „Heilige Geist". Ein andermal wieder erklärte er, er sei der polnische Papst und wieder ein andermal, er sei ein französischer Abbé. Er hielt daher in seinem möblierten Zimmer einen „Gottesdienst" ab, doch bestand seine Spezialität darin, daß er „Teufel austrieb". Er hatte einen ungeheuren Zuspruch von denen, die bekanntlich niemals alle werden, zumal er zu volkstümlichen Preisen arbeitete. Er nahm für das „Austreiben des Teufels" nur 5 Mark pro Stück. Dem sauberen „Heiligen Geist" wurde aber bald das Handwerk gelegt, als ein hiesiges katholisches Pfarramt von dem Unfug erfuhr und die Polizei benachrichtigte. Die Verhaftung gestaltete sich aber außerordentlich schwierig, da zu den abergläubischen Anhängern des Mannes auch die Inhaber der Wohnung gehörten und ihn auf alle mögliche Weise zu schützen suchten. Als die Polizei erschien, kniete der „polnische Papst" nieder und ließ sich von dem gläubigen Volk die Hände küssen, nachdem er das ganze Haus gesegnet hatte. Die Polizei küßte ihm aber nicht die Hände, sondern ersuchte ihn, zur Wache zu folgen, was der Mann auch ruhig tat. Es stellte sich auf der Polizei heraus, daß der Betrüger der Tischlergeselle Johann Liszczynski ist, der wegen Stellungslosigkeit zuletzt in Brieg — Latrinenwärter gewesen ist.

* Der Kampf an Tolstois Grab. Um das Grab des Einsiedlers von Jasnaja Poljana spielt sich ein höchst unerfreulicher Kampf ab. In der unmittelbaren Nähe der Grabstätte haben die mehr gewinnsüchtigen als dankbaren Bauern eine Schenke errichtet, und am Grabe selbst lassen sie ihre Kinder die andächtigen Besucher anbetteln. Um diesem widerwärtigen Treiben ein Ende zu bereiten, haben jetzt die besonnenen Elemente in der Dorfversammlung beschlossen, die Eltern, die ihre Kinder zu solcher Bettelei anhalten, in Strafe zu nehmen, und zwar das erste Mal mit 10 Rubeln, das zweite Mal mit 25 Rubeln und dann im Wiederholungsfalle durch den Landeshauptmann zu drei Monaten Haft verurteilen zu lassen. Auch der Baumstamm, auf dem Tolstoi sein Testament unterschrieben hat, wird zu geschäftlichen Zwecken ausgenutzt. Einige Bauern schneiden Stücke davon ab und verkaufen sie an Interessenten. Vernünftigerweise beschloß die Dorfversammlung, den Stumpf auszugraben und einem Museum zu überweisen.

* Lepine als Sherlock Holmes. Eine amüsante kleine Episode aus den Tagen des Verschwindens der Mona Lisa weiß die Tribune de Genève zu verraten. Als der Diebstahl bekannt wurde, war Lepine, der damals noch Polizeipräfekt war, nicht in Paris, er wurde telegraphisch verständigt, reiste sofort zurück, trat am Morgen nach dem Diebstahl in der Seinestadt ein und platzte wie eine Bombe in den Louvre, wo er sofort die Oberleitung aller Recherchen übernehmen wollte: „Schließt sofort alle Türen!" war das erste, was er ausrief, dann versammelte er alle Beamten, Polizeikommissare und Dep[illegible] um sich und ließ sich genau den Tatbestand und die bisher [illegible]ittelten Umstände berichten. Als der Bericht beendet war, kam ein Augenblick des Schweigens; Lepine furchte die Brauen, dachte angestrengt nach, dann, mit der Miene eines Diktators, erklärte er: „Der Rahmen ist gefunden. Also muß das Bild in dem Zustande gesucht werden, in dem es sich vor seiner Entdeckung befand. Der Täter entfernte den Rahmen, um das Bild besser verstecken zu können. Wir suchen jetzt also eine Rolle, denn der Täter hat das Bild zusammengerollt . . ." Hier fiel schüchtern der Konservator des Louvre-Museums ein: „Aber . . ." Jedoch Lepine ließ ihn nicht aussprechen, „bitte!" rief er befehlend und fuhr dann fort, den Hergang des Diebstahles zu erläutern. Als er dann seine Hypothese mit einer Sicherheit, die keinen Widerspruch duldete, genau erklärt hatte, wandte er sich mit der Miene des Feldherrn, der die strategischen Probleme soeben gelöst hat, mit freundlichem und nachsichtigem Lächeln zu dem Kunstgelehrten: „Und nun: was wollten Sie bemerken?" „Ich wollte dem Herrn Präfekten nur bemerken, daß das Bild nicht aufgerollt sein kann, denn es ist auf Holz gemalt." Einen Augenblick herrschte betretenes Schweigen, dann erklärte der Polizeipräfekt gelassen: „Nun, ja, ich habe es ja gleich gesagt . . ."

Märkte.

L. Friedberg, 4. Febr. Der heutige Wochenmarkt war für die Jahreszeit stark besucht, sowohl von Käufern, als von Verkäufern. Namentlich war viel Butter zu Markte gebracht; das Pfund kostete 1,25—1,30 Mk. Eier das Stück 9 Pfg., Käse das Pfund 2[illegible] Pfg., Käsematte 20 Pfg. das Pfund. Viel Feldsalat stand zum Verkauf. Die Fleischpreise sind etwas heruntergegangen.

(In einem Teil der Auflage wiederholt.)

le Frankfurt a. M. Viehhofmarktbericht vom 5. Febr. Auftrieb: Rinder 7[illegible], Ochsen 19, Bullen 1, Kühe und Färsen 56, Kälber [illegible]36, Schafe 1[illegible]9, Schweine 813, Ziegen 0.

Tendenz: Kälber und Schafe langsam geräumt, Schweine ziemlich rege.

	Preis für 100 Pfd. Lebend-gewicht Mk.	Schlacht-gewicht Mk.
Kälber.		
Feinste Mastkälber	68–76	113–117
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . .	58–62	9[illegible]–105
Geringere Mast- und gute Saugkälber . . .	52–56	88–95
Geringere Saugkälber	48–51	81–86
Schafe.		
Stallmastschafe:		
Mastlämmer und jüngere Masthammel . . .	44–46	96–98
Schweine.		
Vollfleischige Schweine von 80–100 kg Lebendgewicht	53.00–56.00	68.00–70.00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht	53.00–56.00	68.00–70.00
Vollfleischige Schweine von 100–120 kg Lebendgewicht	53.00–56.00	68.00–70.00
Vollfleischige Schweine von 120–150 kg Lebendgewicht	53.00–56.00	68.00–70.00

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Febr. 1914		Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Grad der Bewölkung in Zehnteln der sichtb. Himmelsfl.	Wetter
5.	2 n	755,2	1,9	3,6	69	WNW	2	0	Sonnenschein
5.	9 n	754,6	−3,3	3,3	93	NE	2	0	Nebel
6.	7 m	753,2	−8,0	2,4	96	still	still	10	"

Höchste Temperatur am 4. bis 5. Februar 1914 = + 3,0 °C.
Niedrigste " " 4. " 5. " 1914 = — 7,2° ".
Niederschlag: 00, mm.

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 11 — 6. Februar — 1914

Bekanntmachung.

Betr.: Kreistagswahlen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 29. November 1913 — Kreisblatt Nr. 94 —, und vom 20. Januar 1914 — Kreisblatt Nr. 7 —, in welchen die Namen der 50 Höchstbesteuerten des Kreises Gießen, die zur Teilnahme an den obengenannten Wahlen berechtigt sind, veröffentlicht wurde, wird darauf hingewiesen, daß infolge der stattgehabten Neueinteilung des Kreises in Wahlbezirke gemäß Art. 19 Abs. 5 der Kreis- und Provinzialordnung eine Neuwahl sämtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen ist. Bei der demnächst abzuhaltenden Kreistagswahl durch die 50 Höchstbesteuerten sind deshalb 8 Kreistagsabgeordnete (ein Drittel der Gesamtzahl) zu wählen.

Die Großh. Bürgermeistereien werden hiermit angewiesen, die ihnen in den letzten Tagen zugegangenen Ladungen der zur Kreistagswahl bevollmächtigten Gemeindevorstandspersonen sofort zu vollziehen, die vollzogene Ladung auf der Rückseite der Einladung zu bescheinigen und das betreffende Schriftstück umgehend an uns zurückzusenden.

Gießen, den 4. Februar 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Betr.: Die Ausführung des Art. 21 des Volksschulgesetzes.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, uns bis zum 1. März l. J. diejenigen Schüler und Schülerinnen zu bezeichnen, auf die der Art. 21 des Volksschulgesetzes Anwendung findet. Fehlberichte sind nicht zu erstatten.

Gießen, den 3. Februar 1914.
Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Wahlen zum Ausschuß der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Landkreises Gießen; hier: die Wahlen der Vertreter der Versicherten.

Nachdem gegen das in der Bekanntmachung vom 22. Januar 1914 (Kreisblatt Nr. 7) veröffentlichte Wahlergebnis keine Beschwerde erhoben worden ist, gelten die in erwähnter Bekanntmachung genannten Personen als gewählt.

Gießen, den 5. Februar 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen (Versicherungsamt).
J. V.: Langermann

Bekanntmachung.

Betr.: Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge.

Nach § [illegible] der auf Grund des § 1447 RVO. erlassenen Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1911 (Reg.-Bl. 1911 Nr. 37) hat die Einziehung der Beiträge für die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung grundsätzlich durch die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie durch die Knappschaftskrankenkassen für ihre Versicherten zu erfolgen.

Vom 1. bezw. 5. Januar 1914 gehen die Obliegenheiten der im Landkreis Gießen aufgelösten Krankenkassen, soweit sie auf die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung Bezug haben, auf die neuerrichteten Orts- und Landkrankenkassen über. Zweckmäßig, weil im Interesse der Versicherten gelegen, werden die Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Einziehung der Versicherungsbeiträge, Verwendung der Beitragsmarken, Ausstellung, Umtausch und Aufrechnung der Quittungskarten) vom 1. Januar 1914 ab am Beschäftigungsort der Versicherten durch die gemeinsamen Ortserhebstellen der Allg. Ortskrankenkasse und der Landkrankenkasse für den Landkreis Gießen vorgenommen. Die Inhaber dieser Stellen sind die Gemeinderechner der Gemeinden. Ausnahmsweise sind die Ortsstellen übertragen worden: in Geilshausen dem Großh. Beigeordneten Menz; in Heuchelheim dem Ferdinand Volkmann II.; in Hungen dem Polizeidiener Otto Jockel; in Leihgestern dem Georg Seipp V.; in Lich dem Heinrich Adam Fuhr; in Ruppertsburg (?) dem Heinrich Müller IV.; in Odenhausen dem Leonhard Lang IV.; in Wirberg (?) Steinberg dem Karl Maibl.

In Friedelhausen (Gemeinde Staufenberg) bleibt die seitherige örtliche Einziehungsstelle für die Invalidenversicherung für die Invalidenversicherungspflichtigen dieser Gemarkung auch nach dem 1. Januar 1914 bestehen. Erheber ist der Förster Joh. Schneider.

Zur Ausführung des Angestellten-Versicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 erfolgt die Ausgabe und die Annahme der Aufnahmekarten, die Ausstellung der Versicherungskarten (§ 186) sowie der Ersatz der Versicherungskarten (§§ 190, 195 Abs. 1, § 197) bei denjenigen Versicherten, die nach dem vierten Buch der Reichsversicherungsordnung versichert sind (d. i. Invalidenversicherung), ebenfalls durch diese örtlichen Erhebestellen.

Gießen, den 4. Februar 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen (Versicherungsamt)
J. V.: Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 4. Februar 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen (Versicherungsamt).
J. V.: Langermann.

Betr.: Lehrerprüfungen im Schuljahre 1913/14.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die erste diesjährige Definitorialprüfung für Anwärter und Anwärterinnen des Schulamts beginnt am 4. Mai 1914 zu Darmstadt. Meldungen zu dieser Prüfung sind mit 1,50 Mark Stempel versehen bis spätestens 1. März l. Js. bei uns einzureichen. Diejenigen Prüflinge, denen keine besondere Nachricht zugeht, haben sich am 4. Mai zur Prüfung einzufinden.

Sie wollen den in Betracht kommenden Lehrpersonen von Vorstehendem Kenntnis geben.

Gießen, den 4. Februar 1914.
Großh. Kreisschulkommission Gießen.
J. V.: Dr. Siegert.

Bekanntmachung.

Betr.: Ortssatzung über den Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Gemeinde Grüningen.

Die Ortssatzung über den Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Gemeinde Grüningen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 30. Januar 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Ortssatzung

über den Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Gemeinde Grüningen.

Auf Grund des Artikel 15 der Landgemeindeordnung wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung, nach gutächtlicher Aeußerung des Großh. Bürgermeisters und des Kreisausschusses, mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1913, zu Nr. M. d. J. III. 11 220 das Nachstehende angeordnet:

§ 1.

Berechtigung zum Wasserbezug für den Hausgebrauch.

Der Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Gemeinde Grüningen kann, sofern die Lage und Beschaffenheit des betreffenden Hauses dies möglich machen, einem jeden Hausbesitzer in Grüningen gestattet werden, der sich den in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen unterwirft und den von der Gemeinde geforderten Wasserzins entrichtet.

Für vereinzelt und entfernt liegende Gebäude an Straßen und Wegen, in denen noch keine Leitungen liegen, behält sich die Gemeinde besondere Vereinbarungen mit den Besitzern vor.

§ 2.

Unterbrechung der Wasserlieferung.

Eintretende Unterbrechungen der Wasserlieferung berechtigen den Abnehmer ebensowenig zu Ansprüchen an die Gemeinde als die Behauptung, daß das Wasser nicht in genügender Menge oder Beschaffenheit oder nicht bis in die gewünschte Höhe geliefert werde.

§ 3.

Beschränkung des Wasserbezugs.

Wenn das Wasser zeitweise knapp wird oder dies zu befürchten steht, ist die Gemeinde berechtigt, den Höchstverbrauch für jedes versorgte Grundstück festzusetzen und darüber zu wachen, daß diese Festsetzungen befolgt werden. Auch kann sie die Leitung zu gewissen Tages- oder Nachtzeiten absperren und den Bezug nur für gewisse Tageszeiten freigeben.

§ 4.

Berechtigung zum Wasserbezug für Gartenbegießen und Luxuszwecke und Beschränkung des Bezugs.

Für Grundstücke an Wegen, in denen keine Leitungen liegen, bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Wenn das Wasser zeitweise knapp wird oder dies zu befürchten steht, ist die Gemeinde berechtigt, das Gartenbegießen und den Verbrauch für Luxuszwecke so oft und so lange zu verbieten und die Leitungen abzustellen, bis wieder genügendes Wasser vorhanden ist.

§ 5.

Wasserbezug zu gewerblichen Zwecken.

Sofern nicht besondere Abmachungen oder Verträge über dauernde Abgabe von bestimmten Wassermengen für gewerbliche und sonstige Zwecke vorliegen, ist die Gemeinde berechtigt, in Zeiten von Unterbrechungen der Wasserlieferung oder von Wassermangel den Bezug zu gewerblichen Zwecken so lange einzuschränken oder zu verbieten, bis wieder genügende Wassermengen zur Verfügung stehen.

§ 6.

Anmeldung.

Wer aus der Gemeindewasserleitung Wasser beziehen will, hat dies auf der Großh. Bürgermeisterei durch Unterzeichnen des Anmeldebogens oder der genehmigten Satzung für den Bezug von Wasser und der Bestimmungen über die Anlage der Hauseinrichtungen anzuzeigen.

Durch Unterzeichnen des Anmeldebogens oder der Satzung unterwirft sich der Abnehmer allen Bestimmungen, die in dieser Beziehung von den zuständigen Stellen demnächst etwa erlassen werden sollten. Er verpflichtet sich zugleich, abgesehen von dem Fall in § 7, zum Wasserbezug für sein Besitztum auf die Dauer von fünf Jahren, von dem Zeitpunkt der Verbindung der Privatleitung mit dem Hauptrohr oder der Inbetriebsetzung des Wasserwerks an. Wird 3 Monate vor Ablauf dieser Frist von keiner Seite gekündigt, so läuft das Uebereinkommen stillschweigend weiter und kann nur unter Beobachtung einer am 1. Januar und 1. Juli stattfindenden halbjährigen Kündigung aufgelöst werden.

Wenn der Besitzer sein Haus oder Grundstück während der Dauer des Uebereinkommens ohne Einhalten der vorerwähnten Kündigung veräußert, so bleibt er solange selbst haftbar, als der neue Erwerber nicht in rechtsverbindlicher Weise in die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber eingetreten ist.

§ 7.

Zuleitung.

Die Gemeinde läßt denjenigen Haus- und Grundbesitzern, die sich bis zum 1. September 1913 zum Wasserbezug für ihr Besitztum auf die Dauer von 10 Jahren der Gemeinde gegenüber verpflichten, die Zuleitung vom Hauptrohr in der Straße oder bis etwa 1 Meter innerhalb des betreffenden Gebäudes auf ihre Kosten herstellen. Die Verbindung der Gebäudeleitung mit der Zuleitung fällt dem Grundbesitzer zu.

Bei späterer Anmeldung (nach dem 1. September 1913) wird die Zuleitung vom Hauptrohr bis in die Gebäude von der Gemeinde auf Kosten des Antragstellers ausgeführt; die Zuleitung nebst Haupthahn bleiben jedoch in diesem wie in ersterem Falle Eigentum der Gemeinde. Diese besorgt die Unterhaltung auf ihre Kosten.

Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zuleitung innerhalb der Privatgrundstücke auf 12 Atmosphären Wasserdruck prüfen zu lassen, der Grundbesitzer hat hierzu die nötige Hilfe und die Preßpumpe zu stellen oder durch einen Installateur stellen zu lassen. Durch diese Prüfung übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für die dauernde Dichtigkeit. Bei Bruch von Zuleitungen ist dem Rohrmeister oder der Bürgermeisterei unverzüglich Anzeige zu machen, damit die Straßenleitung abgesperrt werden kann.

§ 8.

Lage und Material der Zuleitungen.

Wenn für die Ausführung der Hausleitung nicht besondere Vorschriften gegeben werden, so gelten folgende Bestimmungen:

Alle Teile der Leitung, die außerhalb der Gebäude in der Erde liegen, müssen mit der Oberkante mindestens 1,50 m tief liegen. Das Verlegen von Röhren durch Dung- und Abtrittsgruben ist auf das strengste untersagt. Als Material werden in erster Linie gußeiserne Muffenröhren von 25 mm an aufwärts empfohlen, doch werden auch schmiedeeiserne, sogenannte galvanisierte Röhren sowie Stahlröhren zugelassen. Bleiröhren werden ausgeschlossen.

Gußeisenröhren müssen folgende gleichmäßige Wandstärken und Mindestgewichte (einschließlich Muffe) pro lfd. m haben:

bei	25 mm	Lichtweite	7,5 kg	und	7½	mm	Wandstärke,
„	30 „	„	8,3 „	„	8	„	„
„	40 „	„	10,1 „	„	8	„	„
„	50 „	„	12,1 „	„	8	„	„
„	60 „	„	15,2 „	„	8½	„	„
„	80 „	„	19,9 „	„	9	„	„
„	100 „	„	24,4 „	„	9	„	„

Schmiedeeisernen Röhren müssen mindestens folgende Gewichte und Wandstärken haben:

bei	10 mm	Lichtweite	0,8	kg	und	2,4	mm	Wandstärke,
„	13 „	„	1,25	„	„	2,7	„	„
„	20 „	„	1,8	„	„	3	„	„
„	25 „	„	2,6	„	„	3,4	„	„
„	32 „	„	3,6	„	„	3,5	„	„
„	38 „	„	4,5	„	„	3,7	„	„
„	45 „	„	5,3	„	„	4	„	„
„	50 „	„	5,7	„	„	4,5	„	„

Vorstehende Zahlen und Gewichte gelten für einen Betriebsdruck bis zu 10 Atmosphären. Wo dieser höher ist, müssen entsprechend stärkere Röhren genommen werden.

§ 9.

Gebäudeleitungen.

Die ganze Anlage soll so eingerichtet sein, daß sie gegen die Einwirkung des Frostes möglichst gesichert ist. Die Leitung ist deshalb tunlichst durch frostfreie Räume (Keller, Küchen) zu führen. Wo dies nicht angängig ist, sind die Leitungen mit schlechten Wärmeleitern zu umhüllen. Die Leitung durch Schornsteine zu führen ist untersagt. Als Material für die Gebäudeleitungen werden in erster Linie schmiedeeiserne, sogenannte galvanisierte Röhren, empfohlen, zulässig sind auch gußeiserne. Bleiröhren sind unzulässig. Die Wandstärken und Gewichte sind, wie in § 8 angegeben, zu nehmen.

Zur Wasserentnahme sollen ausschließlich Niederschraubhähne verwendet werden. Die im Handel mit dem Namen „schweres Modell" bezeichneten Ventile werden zur Verwendung empfohlen. Im Keller des Hauses soll möglichst nahe dem Austritt des Rohres durch das Fundament ein Durchgangsventilhahn angebracht sein. Außerdem muß jede Gebäudeleitung einen Entleerungshahn erhalten, durch den bei Frost die ganze Hausleitung entleert werden kann. Der Entleerungshahn muß sich in der Nähe und in demselben Raum wie der Durchgangsventilhahn befinden.

Abzweigleitungen in Waschküchen, Hofräumen und zu Springbrunnen müssen besondere und, wenn keine passenden Räume vorhanden sind, in Schächten angebrachte Absperr- und Entleerungsvorrichtungen, nötigenfalls auch Wassermesser erhalten.

Eine direkte Verbindung des Röhrennetzes mit Dampfkesseln und Aborten mit Wasserspülung ist untersagt. Letztere dürfen nur vermittelst Spülbehälter an die Leitung angeschlossen werden.

Wo die Häuser nicht unterkellert oder keine Räume vorhanden sind, um Durchgangsventilhahn, Entleerungsventil und Wassermesser unterzubringen, müssen hierfür besondere für das Einsteigen und Ablesen genügend geräumige, vollständig entwässerte und solid abgedeckte Schächte angelegt werden.

Der Haupthahn der Wasseruhr und die Zuleitung zu diesem müssen vor jeder Beschädigung geschützt und so aufgestellt sein, daß den Beauftragten der Gemeinde jederzeit der Zutritt und die Einsicht möglich ist.

Jede Hauseinrichtung kann, bevor sie dem Gebrauch überwiesen wird, oder bevor die Gemeindeverwaltung den Gebrauch gestattet, durch die Gemeinde einer Besichtigung und einer Probepressung unterworfen werden. Die Pressung hat auf das doppelte des natürlichen Drucks, jedoch in der Regel nicht über 15 Atmosphären, zu erfolgen. Der Unternehmer, der die Hauseinrichtung fertigt, hat alle zur Probepressung nötigen Geräte und die Hilfskräfte bereit zu halten. Diese Prüfung geschieht während der Bauzeit auf Kosten der Gemeinde durch die Bauleitung. Bei einer nachträglichen Prüfung fallen die entstehenden Kosten dem Hauseigentümer zur Last.

Alle sich hierbei ergebenden Mängel und Anstände sind auf Anordnung der Gemeinde zu verbessern, ehe ein Wasserbezug stattfinden kann. Durch die Beaufsichtigung und Prüfung der Anlage übernimmt die Gemeinde keine Verpflichtung oder Gewähr für deren Güte und dauernde Haltbarkeit. In dieser Beziehung ist vielmehr der Hausbesitzer haftbar.

§ 10.

Benutzung und Unterhaltung der Gebäudeleitungen.

Jeder Mangel an der Leitung, wie Undichtigkeit, Schweißen oder Tropfen der Leitung oder von Zapfhähnen, ist alsbald durch den Hausbesitzer abstellen zu lassen.

Verboten ist die Abgabe von Wasser an Dritte, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, sowie jede Verschwendung und nutzloses Laufenlassen des Wassers.

Tritt stärkerer Frost ein, so sind, soweit die Aborte mit Wasserleitung versehen sind, darüber die Fenster dieser Räume geschlossen zu halten, während der Nachtzeit sind die Hausleitungen zu entleeren. Gartenleitungen sind mit Eintritt des Winters zu entleeren.

§ 11.

Feuerhähne.

Alle Feuerhähne dürfen nur bei Feuersgefahr und zu Uebungen, nicht aber zu anderen Zwecken benutzt werden. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, sie mit Plomben zu versehen, die nur bei Feuersgefahr oder zu Uebungen gelöst werden dürfen. Jeder Gebrauch der Feuerhähne ist binnen 24 Stunden der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Beim Ausbruch eines Brandes sind in der Privatleitung, mit Ausnahme der zum Speisen der Dampfkessel bestimmten, alle Hähne zu schließen, sofern solche nicht zum Bewältigen des Brandes selbst benutzt werden.

Jeder Abnehmer ist verpflichtet, während des Brandes seine Leitung zur Verfügung der Löschmannschaft zu stellen.

§ 12.

Wasserzins.

I. Berechnung.

a) Der Wasserzins wird alljährlich von dem Gemeinderat mit Rücksicht auf den mutmaßlichen Verbrauch festgesetzt.

b) Es werden berechnet:

1. Für jede Abzweigung von der Gemeindewasserleitung eine Grundtaxe von 10,— Mk.

Hierzu kommen:

2. Für jede im gleichen Haushalt wohnende Familie, wenn angeschlossen, Zuschlag von	3,—	„
3. Für jede im Hause wohnende Person, groß wie klein	1,50	„
4. Für Wirtschaften und gewerbliche Betriebe, Zuschlag von	5—15,—	„
5. Für ein Stück Großvieh, Zuschlag von	2—2,50	„
6. Für ein Stück Kleinvieh, Zuschlag von	0,60	„
7. Für einen Abort mit Wasserspülung, Zuschlag von	3—5,—	„
8. Für Gartenanlagen, je nachdem das Wasser durch Kannen oder Zapfstellen entnommen wird, Zuschlag von	1—7,—	„
9. Für Bauzwecke, Zuschlag von	2—20,—	„
10. Für die Entnahme von Wasser zu öffentlichen Zwecken leistet die Gemeinde einen Zuschuß von jährlich	400—600	„

c) Dem Gemeinderat steht jederzeit das Recht zu, entweder allgemein oder für bestimmte Klassen von Personen Wassermesser einzuführen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, dann wird der Wasserzins nur auf Grund der Angaben des Wassermessers nach der Anzahl der verbrauchten Kubikmeter berechnet. Der Einheitspreis für 1 cbm wird von dem Gemeinderat alljährlich festgesetzt. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die zur Beobachtung auf ihre Kosten eingesetzten Messer von dem Verbraucher ersetzen zu lassen, sobald sie sich entschließt, das Wasser nach Messung abzugeben.

d) Denjenigen, die sich bei der Einschätzung benachteiligt erachten, steht es ebenfalls frei, sich von der Gemeinde auf eigene Kosten einen Wassermesser setzen zu lassen. Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt dann auf Grund der Angaben des Wassermessers.

II. Erhebung.

Wird der Wasserzins nicht in der von dem Gemeinderat festgesetzten Frist entrichtet, so wird er nach den Bestimmungen über die Gemeindeforderungen beigetrieben. Bei länger als ¼ Jahr verzögerter Zahlung ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung von der Straße oder im Haus absperren zu lassen und zu plombieren, wobei die Plombe von dem Hauseigentümer nicht verletzt werden darf. Auch kann die Gemeinde die Leitung abtrennen lassen, wobei die Kosten dem Besitzer zur Last fallen.

§ 13.

Vorkehrungen bei Wassermangel.

Wenn Wassermangel eingetreten ist oder zu befürchten steht, ist die Gemeinde berechtigt, alle Zweigleitungen, die nicht dem gewöhnlichen Verbrauch dienen, zu schließen und zu plombieren oder deren Geschlossenhalten zu verlangen. Solchen Anordnungen muß unbedingt Folge geleistet und es dürfen die Plomben nicht verletzt werden.

§ 14.

Pflicht der Gemeinde zu Vorkehrungen wegen Reinhaltens des Wassers und der Leitung.

Die Gemeindeverwaltung ist den Wasserbezugsberechtigten gegenüber verpflichtet, alles zu tun, was zum Reinhalten des Wassers und der Leitung dient oder zweckmäßig erscheint, sowie darüber zu wachen, daß alle Handlungen, die geeignet sind, die Reinheit des Wassers zu beeinträchtigen, unterlassen werden. Insbesondere ist sie verpflichtet, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die Sand- und Schlammfänge, Quellenkammern, Brunnenkammern, Sammelkammern, Hochbehälter und Brunnen, die Einsteigräume dazu, sowie das ganze Rohrnetz regelmäßig in angemessenen Zeiträumen gereinigt und gespült werden.

Sie hat auch streng darauf zu achten, daß der Rohrmeister die Einsteigräume nur in sauberem Anzug und sauberen Stiefeln betritt.

§ 15.

Pflicht der Gemeinde zu Vorkehrungen für Frischerhaltung des Leitungswassers.

Die Gemeinde ist den Wasserbezugsberechtigten gegenüber verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Wasser möglichst frisch zu erhalten und den Inhalt des Rohrnetzes und des Behälters möglichst häufig zu erneuern. Sie hat deshalb, sobald und solange Wasser zu diesem Zweck verfügbar ist, eine möglichst starke Erneuerung des Rohrneninhaltes dadurch zu bewirken, daß der größere Teil des überflüssigen Wassers nicht an den Quellen oder am Behälter, sondern an den Enden des Rohrnetzes oder an anderen passenden Punkten zum ständigen Ausfluß gebracht wird. Insbesondere hat die Gemeindeverwaltung dafür zu sorgen, daß die Erneuerung des Inhalts der Endstränge des Rohrnetzes (sog. Sackstränge) die häufig nicht in genügendem Maße durch den Verbrauch bewirkt werden kann, durch ständiges oder periodisches Laufenlassen bestimmter Wassermengen herbeigeführt wird.

§ 16.

Pflichten einzelner Wasserabnehmer.

Die von der Gemeinde dazu bestimmten Wasserabnehmer (in der Regel die an den Leitungsenden angeschlossenen) sind verpflichtet, den ihnen von der Gemeinde im Interesse der Frischerhaltung des Wassers und der Wassererneuerung gemachten Vorschriften genau nachzukommen. Ist keine Abflußeinrichtung für das Wasser vorhanden, so hat die Gemeinde die Anlagen ausführen zu lassen oder doch für die Kosten aufzukommen. Wenn ein Wassermesser vorhanden ist, so dient er dazu, den Befolg der Vorschriften nachzuprüfen. Der Wasserverbrauch wird alsdann durch Schätzung ermittelt und nach dieser bezahlt.

§ 17.

Zuwiderhandlungen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, eine Vertragsstrafe von 2—20 Mk., deren Höhe sie in jedem einzelnen Fall festsetzt und die zur Gemeinde- oder Wasserwerkskasse zu entrichten ist, zu verhängen. Diese Vertragsstrafe wird wie die Gemeindeforderungen beigetrieben.

§ 18.

Zutritt zu den Leitungen.

Die Vertreter oder Beauftragten der Gemeinde haben das Recht des jederzeitigen Zuganges zu sämtlichen Räumen, in denen die Wasserleitung verlegt ist.

§ 19.

Beschwerde.

Beim Widerspruch der Beteiligten gegen Anordnungen der Vollzugsorgane beschließt der Gemeinderat. Dessen Beschlüsse können innerhalb einer Notfrist von 4 Wochen mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

§ 20.

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage ist ein Rohrmeister, und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter angestellt. Sie unterstehen der Disziplinargewalt des Kreisamts. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die Dienstvorschriften näher bestimmt.

§ 21.

Die Führung der Kasse- und Rechnungsgeschäfte liegt dem jeweiligen Gemeinderechner ob.

§ 22.

Vorstehende Ortssatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Grüningen, den 27. Januar 1914.

Großh. Bürgermeisterei Grüningen.
Bingel.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Oberbessingen, Niederbessingen, Langd und Holzheim.

Auf Grund von Artikel 19 des Feldbereinigungs-Gesetzes fordere ich die beteiligten Grundeigentümer auf, die Einträge der Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse in den öffentlichen Büchern, insoweit sie den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entsprechen, innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem zuständigen Amtsgerichte berichtigen oder ergänzen zu lassen, damit die bestehenden Rechtsverhältnisse beim Feldbereinigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Friedberg, den 17. Januar 1914.

Großh. Feldbereinigungskommissär.
Dr. Jann, Großh. Kreisamtmann.

Bekanntmachung.

In der Zeit von 11. bis einschließlich 17. Februar 1914 liegen auf Großh. Bürgermeisterei Eberstadt während der üblichen Dienststunden

das Hauptgeldausgleichungsverzeichnis mit 5 dazu gehörigen Verzeichnissen, sowie das Verzeichnis der Entschädigungen für Zaunversetzungen zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der obengenannten Offenlegungsfrist schriftlich bei Großh. Bürgermeisterei Eberstadt einzureichen.

Friedberg, den 29. Januar 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Dr. Jann, Kreisamtmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Mainzlar.

In der Zeit vom 7. bis 14. Februar l. Js. einschließlich liegt werktags auf dem Dienstzimmer Großh. Bürgermeisterei Mainzlar

die Unterlage zur Verteilung der im Feldbereinigungsverfahren umgedeckt gebliebenen Kosten nebst dem Kommissionsbeschluß vom 20. Januar 1914 über die Kosten und deren Erhebung

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der obengenannten Offenlegungsfrist schriftlich bei Großh. Bürgermeisterei Mainzlar einzureichen.

Friedberg, den 29. Januar 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Dr. Jann, Kreisamtmann.

Rotationsdruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei, R. Lange, Gießen.